

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. | 11052 Berlin Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz Frau Dr. Nicola Wenzel Mohrenstraße 37 11015 Berlin

Bearbeitet von | E-Mail
Dr. Christian Groß
Gross.christian@dihk.de
Telefon
(030) 20 308 - 2723
Telefax
(030) 20 308 - 2777

Berlin, 25. September 2017

#### Mediationsgesetz

Sehr geehrte Frau Dr. Wenzel,

für die Gelegenheit, zu dem Evaluationsbericht zum Mediationsgesetz Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns vielmals. Eine abschließende Positionierung hin zu bestimmten Empfehlungen ist uns indes nicht möglich, da das uns gegenüber mitgeteilte Meinungsbild zu dem Bericht sehr heterogen und vielschichtig ist.

In der Tendenz können wir aber die eher ernüchternden Feststellungen des Evaluationsberichts bestätigen: Die Nachfrage nach Mediation als Instrument der Konfliktlösung bewegt sich weiterhin auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Allerdings können wir insoweit nur eine Aussage zum Bereich der Wirtschaftsmediation treffen. Als IHK-Organisation liegen uns naturgemäß keine Erkenntnisse etwa zur Mediation bei Familien- und Kindschaftsachen vor.

Offenbar ist die Mediation als Alternative zum staatlichen Gerichtsverfahren bei den Unternehmen (insbesondere den kleineren) immer noch relativ unbekannt bzw. wird als Konfliktlösungsinstrument nur vergleichsweise selten genutzt. Insoweit scheinen sich die positiven Erwartungen an das Mediationsgesetz bislang nicht oder allenfalls nur sehr bedingt erfüllt zu haben. Profitiert hat von dem Gesetz wohl primär nur der Weiterbildungsmarkt. Auch wir gewinnen den Eindruck, dass Mediation jenseits der Ausbildung in der Tat, bis auf wenige Ausnahmen, nur geringe Verdienstmöglichkeiten bietet. Allerdings gibt es auch regionale Unterschiede und positive Entwicklungen. So war die IHK für München und Oberbayern im Jahr 2008 über ihre Mediationsstelle lediglich an 5 Verfahren beteiligt, in 2016 waren es dagegen mehr als 300 Verfahren. Eine vergleichbare Entwicklung ist bei der Handelskammer Hamburg festzustellen.

Insgesamt besteht aber bei den von den IHKs zu dem Evaluationsbericht befragten Unternehmen weitgehend Einigkeit, dass bei der Wirtschaftsmediation noch ein großer Nachholbedarf gegeben ist. Eine vorsichtige Akzeptanzerhöhung gegenüber der Mediation scheint aber in Teilen der gewerblichen Wirtschaft feststellbar zu sein. Dies betrifft auch die Konfliktlösung durch interne Mediation in den Unternehmen. So wird offenbar die Mediation im Rahmen von Auseinandersetzungen in Arbeitsverhältnissen oder beim Konfliktcoaching von Führungskräften verstärkt eingesetzt.

Ob das Voranbringen der Mediation eine Frage der Förderinstrumente ist, oder doch eher eine Frage der Aufklärung bzw. Information über Mediation, wird unterschiedlich gesehen. Für Unternehmen dürfte die Mediationskostenhilfe wahrscheinlich in der Regel ohnehin nicht interessant sein, denn ein solventes Unternehmen wird kaum Kostenhilfe erhalten. Ganz allgemein betrachtet spricht für die Mediationskostenhilfe natürlich, dass so die Gleichstellung zum staatlichen Gerichtsverfahren erfolgt und allein aus finanziellen Gründen die Mediation nicht scheitern muss. Allerdings besteht das Risiko, wenn es zu keiner Einigung im Rahmen der Mediation kommt, dass in einem anschließende Gerichtsverfahren erneut Kostenhilfe gewährt werden müsste. Ob eine solche Doppelbelastung der öffentlichen Haushalte vertretbar ist, bedürfte einer besonderen Rechtfertigung.

Was die Frage der Vollstreckbarkeit anbelangt, dürfte eine solche Regelung nur bei Mediatoren helfen, die keine Rechtsanwälte sind. Aber auch in diesen Fällen bestehen in der ZPO ausreichende Möglichkeiten, außerhalb eines Gerichtsverfahrens einen Vergleich zu titulieren. Gleichzeitig besteht das Risiko einer Fehlberatung, weshalb gute Gründe gegen eine Sonderregelung zur Vollstreckbarmachung sprechen. Überzeugend erscheinen die Ausführungen im Mediationsbericht, wonach die Vollstreckbarmachung von Mediationsvereinbarungen im Grunde einen "Systembruch" für das auf Vertrauen und Konsens basierende Verfahren der Mediation bedeuten würde.

Neben den vorgenannten Punkten wird in Bezug auf Maßnahmen zur bundesweiten Förderung von den befragten Unternehmen eine Korrektur der Zertifizierungsverordnung genannt. Gegenstand der Kritik ist, dass keine unabhängige Instanz vorgesehen ist, die eine Prüfung, Bestätigung und Überwachung der Qualitätsstandards durchführt. Auch wir hatten in unserer gegenüber dem BMJV abgegebenen Stellungnahme zum Verordnungsentwurf vom 10.04.2014 unter diesem Gesichtspunkt die Befürchtung geäußert, dass die Verordnung nicht zu mehr Marktransparenz und Qualitätssicherung, sondern im Gegenteil zu einer Verunsicherung der Nachfrageseite und einer Verringerung des Verbraucherschutzes führen könnte. Die Evaluierung des Mediationsgesetzes gäbe nunmehr die Gelegenheit zu einer entsprechenden Anpassung des Mediationsgesetztes und der Zertifizierungsverordnung.

Es sollte auch noch einmal geprüft werden, ob einem öffentlich-rechtlichen Qualifizierungssystem gegenüber einem privaten Zertifizierungsverfahren nicht Vorzug zu geben ist. In diesem Sinne hatten wir uns in den Diskussionen um den Entwurf des Mediationsgesetzes für ein System der öffentlichen Bestellung des Mediators ausgesprochen. Auch die öffentliche Bestellung von Sachverständigen, die in § 36 GewO geregelt ist, hat die Aufgabe, den Gerichten, den Behörden und den privaten Nachfragern Personen zur Verfügung zu stellen, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf persönliche und fachliche Eignung überprüft wurden. Die Nachfrager können so darauf vertrauen, dass diese Gruppe von Sachverständigen ihre Gutachten unparteiisch, unabhängig und

nach besten Wissen und Gewissen erstatten. Sie sind deshalb im Gerichtsverfahren auch bevorzugt heranzuziehen (vgl. §§ 407 ZPO, 75 StPO). Die Übertragung dieses Systems auf die Mediation hätte den Vorteil, dass es die freie Entwicklung der Mediation – anders als z. B. ein Berufsgesetz – nicht reglementieren würde.

Zum anderen wäre durch den noch näher zu definierenden Nachweis einer persönlichen und fachlichen Eignung sichergestellt, dass die Mediatoren bestimmte Qualitätsstandards einhalten müssen. Unseren damaligen Vorschlag, den wir in der Anlage beifügen, möchten wir gerne noch einmal zur Diskussion stellen.

Freundliche Grüße

Dr. Christian Groß

Referatsleiter Zivilrecht und Justiziariat,

Schiedsgerichtbarkeit und Wirtschaftsmediation

# Änderungsvorschlag zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

## Artikel 8 Änderung der Gewerbeordnung

Nach § 36a wird folgender § 37 eingefügt:

## § 37 Öffentliche Bestellung von Mediatoren

- (1) Personen, die als Mediator auf dem Gebiet der Wirtschaft t\u00e4tig sind, sind auf Antrag öffentlich zu bestellen, sofern diese ihre besondere Qualifikation und praktische Erfahrung als Mediator nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Die öffentliche Bestellung als Mediator kann inhaltlich auf bestimmte T\u00e4tigkeitsschwerpunkte beschr\u00e4nkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Für die öffentliche Bestellung von Mediatoren finden § 36 Abs. 3, 4, 5 und § 36a GewO entsprechend Anwendung.
- (3) Die Industrie- und Handelskammern sind für die öffentliche Bestellung nach § 37 GewO zuständig, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

Änderung § 132a Nr. 3 StGB:

## Artikel 9 Änderung des Strafgesetzbuches

In § 132a Nr. 3 StGB wird nach dem Wort Sachverständiger die Worte

"oder öffentlich bestellter Mediator"

eingefügt.

<u>Hinweis:</u> Durch die vorgeschlagene Änderung der Gewerbeordnung und des Strafgesetzbuches verschieben sich die bisherigen Artikel 8 ff. entsprechend.

#### Begründung:

Die öffentliche Bestellung der Wirtschaftsmediatoren sollte nicht im Mediationsgesetz, sondern in einem neuen § 37 Gewerbeordnung (GewO) geregelt werden. Damit wird deutlich,

dass auf das bewährte Institut des § 36 GewO (öffentlich bestellt und vereidigte Sachverständige) zurückgegriffen wird. Somit kann an vorhandene Strukturen angeknüpft und es müssen keine neuen Verwaltungsbehörden aufgebaut werden.

Mit der öffentlichen Bestellung kann die Qualität der Mediation sichergestellt und Vertrauen auf der Nachfrageseite für das noch junge Konfliktlösungsverfahren geschaffen werden. Gleichzeitig ist die öffentliche Bestellung keine Zulassungsbeschränkung, sondern lediglich die öffentlich rechtliche Anerkennung einer besonderen Qualifikation, die damit auch deutlich oberhalb gesetzlich festgelegter Mindeststandards liegen kann.

Mediatoren, die sich einem solchen öffentlich-rechtlichen System nicht anschließen wollen, bliebe es also unbenommen, ihre Leistungen frei oder als zertifizierter Mediator am Markt anzubieten. Zum Vergleich: Den etwa 14.000 öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in Deutschland stehen etwa 100.000 freie bzw. zertifizierte Sachverständige gegenüber

Das Institut der öffentlichen Bestellung kann ohne großen Aufwand eingeführt werden und ist ohne weiteres parallel neben der privaten Zertifizierung von Mediatoren möglich.

Nach der Rechtsprechung ist der Begriff "Gebiet der Wirtschaft" gem. § 36 GewO weit auszulegen. Damit ist eine öffentliche Bestellung von Mediatoren auf vielen Tätigkeitsgebieten denkbar: Angefangen vom Arbeitsrecht, Baurecht über Erbkonflikte, bis hin zum Umwelt- und Verwaltungsrecht könnten Mediatoren öffentlich bestellt werden. Auch Anwälte, Architekten, Ingenieure und Psychologen könnten sich als "Wirtschaftsmediator" öffentlich bestellen lassen, sofern die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ebenso ist die Nachfrageseite nicht nur auf die Wirtschaft und die Gerichte beschränkt, sondern es könnten auch Verbraucher oder Rechtsschutzversicherungen die Dienste eines Wirtschaftsmediators in Anspruch nehmen.

Bis auf die "Familienmediation" könnten damit über § 37 GewO-E für fast alle Bereiche der Mediation öffentlich bestellte Mediatoren mit geprüfter Qualität für die Wirtschaft, Gerichte und für die Verbraucher zur Verfügung gestellt werden. Die "Familienmediation" wäre damit bis auf weiteres auf die private Zertifizierung bzw. die Mindeststandards angewiesen. Sollte das Modell der öffentlich bestellten Mediatoren auf dem Gebiet der Wirtschaft – wie zu erwarten – vom Markt angenommen und verlangt werden, könnte eine öffentliche Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt auch für andere Bereiche gesetzlich verankert werden.

Einen eigenen Weg könnte die Anwaltschaft gehen. Es bleibt ihnen unbenommen, für die Mediation berufsrechtlich einen Fachanwalt einzuführen, der dann ein adäquates Pendant zur öffentlichen Bestellung von Mediatoren wäre. Außerdem können sie sich nach § 37 GewO-E (mit Ausnahme der Familienmediation) öffentlich bestellen oder sich wie bisher privatrechtlich zertifizieren lassen.

Die Bezeichnung "öffentlich bestellter Mediator" sollte ebenso wie die bereits geschützte Bezeichnung "öffentlich bestellter Sachverständiger" im Interesse des Verbrauchers strafrechtlich abgesichert sein. Diesem Zweck dient die Ergänzung des § 132a StGB vor.